

Richtlinien über die Beteiligung der Eltern an den Kosten außerunterrichtlicher Betreuung in Grundschulen

1.)

An Grundschulen sind unterrichtsergänzende Betreuungsangebote auf freiwilliger Basis durch die Stadt Landau eingerichtet. Die Betreuungsangebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der Grundschulordnung.

2.)

Die Betreuungszeiten werden von der Stadt Landau als Schulträger vor Beginn des Schuljahres für die jeweilige Schule festgelegt und in die jeweiligen Betreuungsverträge aufgenommen.

3.)

Die Betreuung beinhaltet eine Beaufsichtigung vor oder nach dem Schulunterricht.

Das Betreuungsangebot steht allen Kindern der jeweiligen Schule offen, wobei über die Zuordnung zur einzelnen Gruppe die Schulleitung entscheidet.

4.)

Die Teilnahme am Betreuungsangebot setzt den Abschluss eines zivilrechtlichen Betreuungsvertrages mit der Stadt Landau in der Pfalz als Schulträger voraus; dies führt jedoch nicht zu einer Pflicht zur Teilnahme des Kindes an der Betreuung. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge bei abgeschlossenem Betreuungsvertrag bleibt von der Nichtteilnahme jedoch unberührt.

5.)

Für die Betreuung sind gemäß § 68 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG-) Elternbeiträge zu zahlen, die gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Form privatrechtlicher Entgelte erhoben werden.

6.)

Die Höhe der Elternbeiträge ergeben sich aus den Personalkosten für die Betreuungskräfte an der jeweiligen Schule, abzüglich evtl. gezahlter Landeszuwendungen, geteilt durch die Anzahl der Betreuungsstunden je angemeldetem Kind unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme. Ferienzeiten führen nicht zu einer beitragsfreien Zeit. Angefangene Monate werden als volle Monate berechnet.

7.)

Während des Schuljahres sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden in den einzelnen Betreuungsverträgen festgelegt. Der Betrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und wird von der Stadtverwaltung Landau mittels Bankeinzug erhoben.

8.)

Kostenschuldner sind die jeweils Personensorgeberechtigten.

9.)

Die für das jeweilige Schuljahr anfallenden Elternbeiträge werden am Schuljahresende durch die Stadt Landau ermittelt und den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

10.)

Für Kinder, die Lernmittelgutscheine nach der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit erhalten, werden keine Elternbeiträge erhoben. § 2 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit gilt entsprechend.

11.)

Die Stadt Landau ist zur fristlosen Kündigung des entsprechenden Betreuungsvertrages berechtigt, wenn die Elternbeiträge oder die Abschlagszahlungen auf die Elternbeiträge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und setzt eine vorherige schriftliche Mahnung voraus.

Darüber hinaus kann die Stadt Landau in der Pfalz den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen, wenn eine Integration des Kindes in der Betreuungsgruppe nicht möglich ist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

12.)

Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind, nach einer Eingewöhnungsphase von acht Wochen, nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z. B. Umzug, Arbeitslosigkeit, etc.) von der Betreuung durch schriftliche Kündigung des Betreuungsvertrages abmelden. Die Stadt Landau in der Pfalz hält hierfür Formulare vor.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister